

# Hinweise und Erläuterungen für die Erklärung zur Beherbergungsteuer ab dem 01.01.2024



STADTVERWALTUNG TRIER

**Achten Sie bitte darauf Ihre Steuererklärung vor Abgabe auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, damit eine ordnungsgemäße Besteuerung erfolgen kann.**

Gemäß § 7 der Beherbergungsteuersatzung (BehStS), sind die Betreibenden eines Beherbergungsbetriebes verpflichtet, bis zum **10. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung einzureichen. Neben der Angabe des Beherbergungsbetriebes bzw. Betreiberin oder Betreiber, der Adresse des Betriebes und des Erhebungszeitraumes, sind die Übernachtungszahlen und die Bemessungsgrundlage anzugeben:

<b>Angaben für die Erklärung zur Beherbergungsteuer</b>			
<b>Seit dem 01.1.2024 unterliegen alle entgeltlichen Übernachtungen ohne Ausnahme der Steuerpflicht.</b>			
<b>Alle</b>	Pos. 1	<b>Alle Übernachtungen - <u>pro Gast und Nacht</u> -</b> <b>Z.B.</b> ergibt sich bei einem Ehepaar, gebucht für 9 Nächte, eine <u>Anzahl</u> von 18.	<b>Anzahl:</b> <b>18</b>
<b>abzüglich</b>	Pos. 2	<b>davon nicht steuerpflichtig</b> - Anzahl der Übernachtungen, die über 7 zusammenhängende Nächte hinausgehen - <u>pro Gast und Nacht</u> - <b>Z.B.</b> ergibt sich bei einem Ehepaar, gebucht für 9 Nächte, eine Anzahl von 4. Da die 8te und 9te Übernachtung für die zwei Personen nicht steuerpflichtig sind, können 4 Übernachtungen in Abzug gebracht werden.	<b>Anzahl:</b> <b>4</b>
<b>ergibt</b>	Pos. 3	<b>steuerpflichtige Übernachtungen</b> Position 1 minus Position 2 ergibt die Gesamtanzahl aller zu versteuernden Übernachtungen!	<b>Anzahl:</b> <b>14</b>
<b>Bemessungsgrundlage</b>	Pos. 4	<b>Bemessungsgrundlage</b> <b>Summe der Eurobeträge</b> aller entgeltlichen Übernachtungen aus Position 3. Die Bemessungsgrundlage (§ 3 BehStS) ist der tatsächlich <b>vom Betreibenden eingestellte Übernachtungspreis (Brutto-Logis-Preis)*</b> <b>Z.B.</b> ergibt sich bei einem Zimmer/Fewo-Preis von 80,00 Euro pro Nacht für zwei Personen (7 x 80,00€) eine Bemessungsgrundlage von 560,00€. Hier ist nicht die 3,5% Beherbergungsteuer anzugeben. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bemessungsgrundlage im Steuerbescheid.	<b>Euro:</b> <b>560,00€</b>

\*Kein Bestandteil der Bemessungsgrundlage sind Nebenleistungen wie, z.B. Verpflegung, Parkplatz, etc., **sofern diese gesondert** in der Rechnung für den Gast ausgewiesen wurden.

**Bitte beachten Sie, dass Vermittlungsprovisionen und -gebühren nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden können.**

Weitere Informationen, die Satzung sowie Formulare finden Sie im Internet auf der Seite <http://www.trier.de/rathaus-buerger-in/buergerservice/steuern-und-abgaben/beherbergungsteuer/>